

Ortsrecht 10-3

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Oer-Erkenschwick vom 09. Dezember 2010

Der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick hat am 09.12.2010 folgende Satzung erlassen:

Gesetzesgrundlagen

1. §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666 / SGV.NRW. 2023)
2. § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167),
3. § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965)
4. § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NW.1981 S. 732)

jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 1

Die Realsteuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 240 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v.H.
2. Gewerbesteuer
nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 470 v.H.

Diese Satzung tritt am **01.01.2011** in Kraft (§§ 25 Abs. 3 GrStG, 16 Abs. 3 GewStG).

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Oer-Erkenschwick vom 18.12.2003 außer Kraft.

Ortsrecht 10-3

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Oer-Erkenschwick vom 09. Dezember 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den 15. Dezember 2010

**Menge
Bürgermeister**